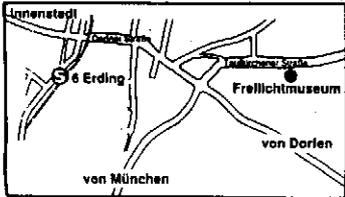


Freilichtmuseum

des Landkreises Erding am Entenweiher



Anschrift: Taufkirchner Str. 24 85435 Erding, Tel. 0 81 22/5 80

Sitzung des Kreisausschusses am 24. 4. 1995

Am Montag, 24. 4. 1995, um 14 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schleifl-Platz 2, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

- 1. Nichtöffentlicher Teil.
II. Öffentlicher Teil:
2. Frauenhaus
Gesamtkonzept für Frauenhäuser in Bayern
Kooperation der Landkreise Ebersberg, Erding und Freising als Defizitträger der Frauenhäuser Erding und Freising
3. Haushaltswesen
Jahresrechnung 1994 des Landkreises
Bekanntgabe der Abschlusszahlen
4. Haushaltswesen
Feststellung der Haushaltsrechnung 1993 des Landkreises Erding
5. Haushaltswesen
DSD Landkreis Erding
Feststellung des Jahresabschlusses 1993
6. Kreisorgane - Sozialhilfenausschuss
Änderung in der Zusammensetzung
7. Kreisorgane - Jugendhilfenausschuss
Änderung in der Zusammensetzung
8. Wünsche und Anfragen

Ab dem 15. Januar 1995 bietet der Landkreis Erding im Fischer's Kreisaltenheim Erding die Möglichkeit der Tagespflege

Kurzzeitpflege für häuslich gepflegte Pflegebedürftige in Stadt und Landkreis Erding an. Informieren Sie sich über diese Möglichkeiten bei der Pflegedienstleitung, OSr. Helga Virgens, Haager Straße 40, 85435 Erding, Tel. (0 81 22) 1 41 83.

Vollsperrung der Ortsdurchfahrt Riding, Gemeinde Fraunberg Die St 2082 Ortsdurchfahrt Riding wird wegen Kanalbauarbeiten für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die St 2331 nach Berglern und Moosburg bzw. ED 2 nach Wartenberg und umgekehrt. Die Umleitungsstrecke ist ausreichend beschildert. Die Sperrung beginnt am 2. 5. 1995 und endet voraussichtlich am 21. 7. 95.

Vollzug des Ladenschlussgesetzes:

Muttertag

Verkaufsstellen, die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten, dürfen am Muttertag, dem 14. Mai 1995, von 9 bis 12 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein (StMSt II/6/3694/1/95 vom 23. 1. 1995).

Öffentliche Hegechau für das Jagdjahr 1994

Die öffentliche Hegechau für das Jagdjahr 1994 findet für alle Hegegemeinschaften des Landkreises Erding am 21. 4. 1995 im Gasthaus „Adlerhorst“ in Grönbach statt.

Die öffentliche Hegechau hat neben der Kontrolle der Abschusses die Aufgabe, die jagdliche Entwicklung und Tendenzen in der jagdlichen Situation aufzuzeigen. Im Rahmen dieser Hegechau hat die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit, in der Zeit von 14 bis 18 Uhr den Kopfschmeck des im Landkreis Erding zur Strecke gekommenen Rehwildes zu besichtigen. Die Bevölkerung kann sich anhand aktueller Schautafeln und Übersichten über die Lebensbedingungen und den Lebensraum der heimischen Tierwelt sowie im persönlichen Gespräch mit erfahrenen Jägern über Probleme, Aufgaben und Leistungen der Jägerschaft informieren.

Verordnung des Landkreises Erding über das Landschaftsschutzgebiet „Notzinger Weiher und Umgebung“ vom 20. Oktober 1994

Der Kreistag hat in der Sitzung am 3. 4. 95 folgenden Beschluss einstimmig gefasst: § 10 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Notzinger Weiher und Umgebung“ vom 20. Oktober 1994 erhält folgende Fassung:

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutz des Bachlaufes der Aitach bei Notzing vom 31. Oktober 1953, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 44 des Landkreises Erding vom 7. November 1953, außer Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes „Berglerner Gruppe“

Der Wasserzweckverband „Berglerner Gruppe“ erläßt aufgrund der Art. 23 und 27 KommZG v. 12. 7. 66 (BayRS 2020-6-1-1) u. der Art. 23 u. 24 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. v. 26. 10. 82 (BayRS 2020-1-1-1) und der Art. 5, 8 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. BayRS 2024-1-1 geändert durch Gesetz v. 22. 2. 85 (GVBl. S. 17) folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 1 Beitragsanhebung

Der Wasserzweckverband „Berglerner Gruppe“ erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für die von der Wasserversorgungsanlage der Berglerner Gruppe nach § 9 WAS versorgten Gebiete einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare und gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung. Wenn der im Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschöfffläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
(2) Die Geschöfffläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudedeckfläche hinausragen.
(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschöfffläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschöfffläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschöfffläche anzusetzen.
(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschöffflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschöffflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder 4 berücksichtigten Geschöfffläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen bzw. zu erstatten. Der Erstattungsbeitrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Betrages an nach § 239 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragsatz

- Der Beitrag beträgt
a) pro m² Grundstücksfläche 1,- DM
b) pro m² Geschöfffläche 8,- DM

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten, die für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS entstehen, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
(2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS sind mit Ausnahme der auf die Anschlußvorrichtungen im Sinne des § 3 WAS entfallenden Kosten und der Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücksgrenze der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührensatzung

Der Wasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einem jährlichen Wasserverbrauch von
0 bis 100 m³ = DM 48,-
101 bis 3000 m³ = DM 72,-
3001 u. mehr m³ = DM 192,-
(2) Für die Zuordnung ist der Wasserverbrauch des Vorjahres maßgebend.

§ 9b Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserzweckverband zu schützen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird,
4. eine Forderung des Wasserzählers ergibt, daß die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Meß- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.
(3) Die Gebühr beträgt bei einem jährlichen Wasserverbrauch von
1 bis 300 m³ = 0,85 DM pro m³ entnommenen Wassers
301 bis 600 m³ = 0,85 DM pro m³ entnommenen Wassers
601 bis 900 m³ = 0,85 DM pro m³ entnommenen Wassers
901 bis 1300 m³ = 0,45 DM pro m³ entnommenen Wassers
1301 bis 3700 m³ = 0,45 DM pro m³ entnommenen Wassers
3701 und mehr = 0,55 DM pro m³ entnommenen Wassers
(4) Die Bauwassergebühr beträgt ohne Berücksichtigung der tatsächlich entnommenen Wassermenge für Gebäude
a) mit einem umbauten Raum bis zu 600 m³ DM 60,-
b) mit einem umbauten Raum bis zu 1000 m³ DM 90,-
c) für je weiteren Bereich bis zu 500 m³ DM 30,-
(5) Für die Bereitstellung des Wasserzählers (§ 19 WAS) wird eine Gebühr von 1,- DM monatlich erhoben. Für die Bereitstellung eines Verbundzählers wird eine Gebühr von 15,- DM monatlich erhoben.

§ 10

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsergänzenden Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 11 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 12 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet, und zwar jeweils im I. Quartal eines Jahres für das abgelaufene Jahr. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenschildes fällig.
(2) Für die Quartale I, II, III und IV sind Vorauszahlungen im dritten Quartalsmonat in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorauszahlung, so setzt der Wasserzweckverband die Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 13 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23. 1. 1991 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 1. 10. 1979 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Wartenberg, 5. 4. 1995 gez. Weiß, 1. Vorsitzender

Rat und Hilfe für Frauen in Not: Tel. 0 80 81/17 38

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar. Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



zum Thema: „Eigenkompostierung – aber richtig“.

Informationsveranstaltung zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ Im Rahmen des Vortragprogramms zu Themen des Gartenbaus und des Naturschutzes findet am Dienstag, 25. 4. 1995, um 20 Uhr in Eitting, Gasthaus „Fischerbräu“, ein Diavortrag zum Thema „Vorgartengestaltung“ statt. Veranstalter ist der Gartenbauverein Eitting. Den Vortrag hält Kreisfachberaterin Juliane Friedemann. Am Donnerstag, 27. 4. 1995, um 19.30 Uhr hält Kreisfachberater Peter Arwek in Notzing, „Gasthaus Wieserbräu“, einen Diavortrag zum Thema „Vorgartengestaltung“. Veranstalter ist der Gartenbauverein Notzing.

Bekanntmachung der Stadt Erding Grenzregelungsverfahren

Die Grenzregelung im Baugebiet an der Taufkirchner Straße, Bebauungsplan 35.1, gemäß § 80ff. BauGB, ist mit Wirkung vom 8. 4. 1995 unanfechtbar geworden. Auf die Bekanntmachung an den 4 Amtsfeldern der Stadt Erding wird hingewiesen.

gez. Karl-Heinz Baserfeld, 1. Bürgermeister Xaver Bauer Landrat